

18.04.2024 09:00 CEST

Tipps zur Heizkostenabrechnung: Von Abrechnungszeitraum bis Verteilerschlüssel

Mit dem nahenden Ende der Heizperiode flattert vielen Verbraucher:innen die Heizkostenabrechnung ins Haus. Wenn die Energiekosten steigen, können teils hohe Nachzahlungen fällig werden. Bevor Mieter:innen die Abrechnung bezahlen, sollten sie einen genaueren Blick auf die Zahlen werfen, denn: Heizkostenabrechnungen enthalten oft Fehler. Bleiben diese unbemerkt, kann das viel Geld kosten. In der gemeinsamen Presseinformation von Verbraucherzentrale Baden-Württemberg und der KlimaschutzAgentur im Landkreis Reutlingen erklärt Energieberater Matthias Korb, welche Fallstricke es gibt und worauf Verbraucher:innen achten sollten.

Was darf abgerechnet werden?

Erstmal natürlich der verbrauchte Brennstoff. Daneben dürfen Vermieter:innen aber auch die Nebenkosten der Heizungsanlage umlegen. Hierzu zählen beispielsweise die Kosten der Bedienung, Überwachung, Reinigung und Wartung der Heizungsanlage und der Betriebsstrom. Auch auf die die Kosten der Messdienstleistungen und die Mietkosten für die Erfassungsgeräte können auf die Mieter:innen verteilt werden. Nicht abgerechnet werden dürfen aber z.B. etwaige Reparaturkosten der Heizung.

Was genau ist der Abrechnungszeitraum für die Heizkostenabrechnung?

In jeder Abrechnung muss der Zeitraum angegeben sein, für den sie gilt. Dieser sollte in der Regel ein Jahr betragen und nahtlos an Ihre vorige Abrechnung anschließen. Mieter:innen sollten deswegen prüfen, ob auf der Heizkostenabrechnung der richtige Zeitraum abgerechnet wurde.

Bis wann muss die Jahresabrechnung vorliegen?

Nach Ende der Abrechnungsperiode haben Vermieter:innen zwölf Monate Zeit, um die Heizkosten abzurechnen. Wird diese Frist überschritten, muss im Regelfall nicht nachgezahlt werden. Das ist aber juristisch genau zu prüfen.

Welche Heizkosten müssen nach Verbrauch umgelegt werden?

Der Verteilerschlüssel bestimmt, wie Energiekosten auf die einzelnen Wohneinheiten umgelegt werden. Mieter:innen finden den vereinbarten Umlageschlüssel in der Regel im Mietvertrag. Die Abrechnung nach Quadratmetern darf nur maximal 50 Prozent (minimal 30 Prozent) der Gesamtheizkosten ausmachen. Die Verbrauchskosten, also der individuelle Verbrauch der jeweiligen Mieter:innen, können entsprechend mit 50 bis 70 Prozent zu Buche schlagen. Zudem darf der Verteilerschlüssel jeweils nur zu Beginn einer neuen Abrechnungsperiode geändert werden – und das nur, wenn Mieter:innen vorab über die Anpassung informiert werden.

Einige Wohnungen im Haus sind seit längerer Zeit nicht bewohnt. Wie wirkt sich das auf die Heizkostenabrechnung aus?

Stehen Wohneinheiten im Abrechnungszeitraum leer, dürfen Vermieter:innen diese anteiligen Kosten nicht auf andere Mieter:innen abwälzen.

KlimaschutzAgentur im Landkreis Reutlingen - unabhängig beraten lassen

Die KlimaschutzAgentur im Landkreis Reutlingen ist eine von 35 regionalen Energieagenturen in Baden-Württemberg. Mit unseren sechs Mitarbeitern beraten wir Bürgerinnen und Bürger im Landkreis Reutlingen neutral, unabhängig und kostenlos zu Energieeinsparung, Erneuerbare Energien, Nachhaltigkeit und Klimaschutz. Seit 2016 ist die KlimaschutzAgentur Teil der Kompetenzstelle Neckar-Alb und berät seitdem Unternehmen im gesamten Landkreis zu Energieeffizienzmaßnahmen und Fördermöglichkeiten. Die KlimaschutzAgentur wurde 2007 von 14 Gesellschaftern als gemeinnützige GmbH gegründet. Jedes Jahr sensibilisiert das Team der KlimaschutzAgentur über 2.500 Schüler im Landkreis zu Energie und Klimaschutz. Des Weiteren unterstützen die Experten der Agentur alle Kommunen im Landkreis Reutlingen bei der Erreichung ihrer

Klimaschutzziele.

Kontaktpersonen



Ulrike Hipp

Büromanagement

Energiespar-Tipps, Veranstaltungen

ulrike.hipp@klimaschutzagentur-reutlingen.de

07121 14 774 91